<sup>69</sup> F 3229 A

# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1982	Nummer 9

Hinwais für die Rezieher d		
223 26. 1. 1982 Bekanntmachung der Neu	rfassung des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes	71
223 26. 1. 1982 Bekanntmachung der Neu	afassung des Hochschulgebührengesetzes	70
Glied Datum Nr.	Inhalt	Seite

223

#### Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgebührengesetzes Vom 26. Januar 1982

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes zur Haushaltsfinanzierung vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) wird nachstehend der Wortlaut des Hochschulgebührengesetzes in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 26. Januar 1982

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Hans Schwier

#### Hochschulgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982

§ 1

#### Gebührenerhebung

- (1) An den wissenschaftlichen Hochschulen, an den Kunsthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden folgende Gebühren für die Staatskasse erhoben:
- 1. Gasthörergebühren,
- 2. Verwaltungsgebühren.

Abweichend von Satz 1 werden an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen erhoben:

- 1. Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial,
- 2. Verwaltungsgebühren.
- (2) Prüfungsgebühren für Hochschulprüfungen und Studiengebühren werden nicht erhoben.
- (3) Unberührt bleiben Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen und Gebühren für Veranstaltungen außerhalb des Studienbetriebes.

#### § 2 Gasthörergebühr

Die Gasthörergebühr beträgt je Halbjahr 75,- DM.

§ 3

#### Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbuches 30,- DM,
- für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades jeweils 10,- DM,
- für verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung, für verspätetes Belegen oder für die nachträgliche Änderung des Belegens sowie für verspätetes Gebührenzahlen jeweils 20,- DM.

§3a

#### Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial

- (1) Die Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial beträgt für Studenten, Zweithörer und Gasthörer 75,- DM je Halbjahr.
- (2) Die Entrichtung der Grundgebühr berechtigt zum Bezug von 10 Kurseinheiten.
- (3) Für jede darüber hinausgehende Kurseinheit beträgt die Gebühr 7,50 DM. Für studienvorbereitende Kurse vor der Einschreibung oder Zulassung ist nur die Gebühr für die Kurseinheiten zu entrichten; eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (4) Die Fernuniversität wird ermächtigt, bis zur Höhe einer im Haushaltsplan für die Fernuniversität ausgewie-

senen Gebührenerlaßsumme bedürftigen Studenten, Zweithörern oder Gasthörern auf Antrag Erlaß oder Ermäßigung der Gebühren nach Absatz 1 und 3 zu gewähren.

- (5) Die Fernuniversität kann den Versand von Fernstudienmaterial von dem Nachweis der Entrichtung der Gebühren nach Absatz 1 und 3 abhängig machen.
- (6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei der Herstellung und dem Versand der Materialien neu festzusetzen. Durch Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister soll vorgesehen werden, die Gebühr nach Absatz 1 zu ermäßigen, sofern für einen vorangegangenen Studienabschnitt die erfolgreiche Teilnahme am Fernstudium nachgewiesen wird. Dabei ist die Art des Nachweises näher zu bestimmen.

#### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Es entsteht
- die Gasthörergebühr (§ 2) mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer,
- 2. die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Nrn. 1 und 2) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- 3. die Säumnisgebühr (§ 3 Nr. 3) mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
- 4. die Gebühr für eine Änderung der Belegung (§ 3 Nr. 3) mit dem Antrag auf Änderung der Belegung,
- 5. die Grundgebühr (§ 3a Abs. 1) mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Zulassung bei der Fernuniversität,
- 6. die Gebühr für eine Kurseinheit (§ 3a Abs. 3) mit dem Belegen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

#### §4a Übergangsregelung

Im Sommersemester 1982 wird unabhängig von der Zahl der Kurseinheiten nur die Grundgebühr nach § 3a

Ab dem Wintersemester 1982/83 erhalten bis zu einer Regelung nach § 3a Abs. 6 beim Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme am Fernstudium in einem vorangegangenen Studienabschnitt für die Grundgebühr nach § 3a Abs. 1

 Studenten, die 28 oder mehr Kurseinheiten im Halbjahr belegen, 18 Kurseinheiten

und

Studenten, die weniger als 28 Kurseinheiten im Halbjahr belegen, 14 Kurseinheiten.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, die Art des Nachweises nach Satz 2 durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

#### § 5

## Verwaltungsvorschriften

Der zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 5") Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

<sup>\*)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Hochschulgebührengesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 313 – neu gefaßt am 19. August 1971 GV. NW. S. 236). Die Änderungen des Hochschulgebührengesetzes durch Artikel 5 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) sind am 1. Januar 1982 in Kraft getreten.

#### Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes Vom 26. Januar 1982

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes zur Haushaltsfinanzierung vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) wird nachstehend der Wortlaut des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 26. Januar 1982

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Hans Schwier

#### Hochschulbibliotheksgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982

# § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Hochschulbibliotheken im Sinne dieses Gesetzes sind die Bibliotheken der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Zentralbibliothek der Medizin in Köln.
- (2) Als Bücher gelten auch Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Tonträger, Bildträger und sonstige zur Ausleihe bestimmte Bestände der Hochschulbibliotheken.

#### § 2

#### Gebührenerhebung und Ersatzleistungen

- (1) Bei der Benutzung der Hochschulbibliotheken werden Gebühren erhoben für die
- 1. Erteilung von Auskünften,
- 2. Überschreitung der Leihfristen,
- Ausfertigung einer Zweitschrift des Benutzerausweises.
- Verwaltungstätigkeit aus Anlaß der Ersatzleistung für verlorene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Bücher: Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Ersetzt der Benutzer verlorene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Bücher nicht binnen einer von der Hochschulbibliothek bestimmten Frist, so hat er Geldersatz zu leisten.

#### § 3

#### Gebührenordnungen

- (1) Die Sätze für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 sind in einer Gebührenordnung zu bestimmen.
- (2) Die Gebührenordnung erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister als Rechtsverordnung.
- (3) Die §§ 3 bis 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung sind beim

Erlaß der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 2 gelten die Gebührensätze nach der Anlage zu Anlage diesem Gesetz.

#### § 4 (gestrichen)

#### § 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden mit der Übersendung der schriftlichen Auskunft oder bei der Rückgabe des Buches, spätestens mit Ablauf der in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 oder in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Fristen fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie die Ersatzleistung nach § 2 Abs. 2 werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

#### § 6 Gebührenbefreiung

Gebühren können auf Antrag des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

#### § 7

#### Erstattung besonderer Auslagen

- (1) Besondere Auslagen sind zu erstatten. Erstattungspflichtig sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs und des Vormerkdienstes sowie für die Anfertigung von Kopien und die Versendung von Büchern an Benutzer.
- (2) Diese Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Handlungen der Hochschulbibliothek, die zu Auslagen nach Absatz 1 führen, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

# § 8

#### Übergangsvorschrift

Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, können nach den bisherigen Bestimmungen erhoben werden.

#### **§** 9

## Verwaltungsvorschriften

Der zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

# § 10\*)

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

<sup>\*)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Hochschulbibliotheksgebührengesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 320 – geändert durch Artikel VI des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 21. Juli 1981 GV. NW. S. 408). Die Änderungen des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes durch Artikel 6 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) sind am 1. Januar 1982 in Kraft getreten.

Anlage

#### zum Hochschulbibliotheksgebührengesetz

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
1.	Erteilung von schriftlichen bibliogra- phischen oder entsprechenden Auskünften sowie Anfertigung von Auszügen aus Büchern	20,- DM für jede aufgewandte Arbeits- stunde, mindestens jedoch 6,- DM
2.	Überschreitung der Leihfrist	
	a) bis zu 10 Tagen für jedes Buch	2,- DM
	b) bis zu 20 Tagen für jedes Buch	5,- DM
	c) bis zu 30 Tagen für jedes Buch	10,- DM
	d) bis zu 40 Tagen für jedes Buch	20,- DM
3.	Ausstellung einer Zweitschrift eines Benutzerausweises	10,- DM
4.	Verwaltungsaufwand aus Anlaß der Ersatz- leistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4	10,- DM bis 40,- DM

- GV. NW. 1982 S. 71.

#### Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1981

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1981 Einbanddekken für einen Band vor zum Preis von 10,– DM zuzüglich Versandkosten von 3,– DM=13,– DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1982 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1982 S. 72.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

#### Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.